

## Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Clinicall Germany GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Ohne unsere Beurteilung einzuschränken haben wir gemäß § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB auf Risiken einzugehen, die den Fortbestand des Unternehmens oder eines Konzernunternehmens gefährden. Dementsprechend weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft bei der Erstellung des Jahresabschlusses von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen ist, obwohl in dem uns von der Geschäftsführung vorgelegten Finanzplan von nicht kostendeckenden Umsatzerlösen und weiteren Anlaufverlusten ausgegangen wird, die Finanzierung der Gesellschaft kurzfristig über den Zufluss weiterer Investorengelder erfolgen soll und die Gesellschaft Anteile an ihrer Alleingesellschafterin zu Anschaffungskosten ausweist, deren Werthaltigkeit von der Realisierbarkeit des Geschäftsmodells der Gesellschaft abhängt. Der Fortbestand der Gesellschaft ist mittelfristig von der Erzielung von kostendeckenden Umsatzerlösen und kurzfristig vom Zufluss weiterer Investorengelder abhängig.

Düsseldorf, 26. September 2018

HEUER SUTOR + PARTNER mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Wirtschaftsprüfer

